

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 18/3787, 18/4051 –**

### **Entwurf eines Gesetzes**

**zu dem Abkommen vom 5. Dezember 2014**

**zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und der Republik Polen**

**zum Export besonderer Leistungen für berechnigte Personen,  
die im Hoheitsgebiet der Republik Polen wohnhaft sind**

#### **A. Problem**

Basierend auf einem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 18. Juni 1997 regelt das Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) vom 20. Juni 2002, das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 geändert worden ist, die Anerkennung von Beitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung, die von NS-Verfolgten in einem unter der NS-Herrschaft eingerichteten Ghetto ausgeübt wurde. Ehemalige Ghattobeschäftigte, die am Stichtag 31. Dezember 1990 in Polen gelebt haben und seitdem ununterbrochen dort wohnen, können aufgrund des übergangsweise noch geltenden Abkommens vom 9. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung (SVA Polen 1975) keine deutsche Rente unter Berücksichtigung von Ghetto-Beitragszeiten nach dem ZRBG erhalten. Denn Artikel 4 des SVA Polen 1975 regelt, dass der Wohnsitzstaat eine Rente auch aus den Zeiten zu zahlen hat, die im anderen Staat zurückgelegt wurden (sogenanntes Eingliederungsprinzip). Zeiten der Beschäftigung in einem Ghetto im Sinne des ZRBG gelten als in Deutschland zurückgelegt. Für in Polen lebende ehemalige Ghattobeschäftigte darf daher aus Deutschland keine Rente aufgrund solcher Zeiten gezahlt werden.

#### **B. Lösung**

Die Bundesregierung möchte diesen für die hochbetagten, in Polen lebenden ehemaligen Ghattobeschäftigten unbefriedigenden Zustand verbessern. Am 5. Dezember 2014 wurde zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen ein Abkommen geschlossen, das die Zahlung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto an Berechnigte in Polen ermöglicht. Den berechtigten Interessen der in Polen lebenden ehemaligen Ghattobeschäftigten an einer angemessenen Würdigung ihrer Ghettoarbeit in der gesetzlichen Rente soll damit Rechnung getragen werden. Mit

dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Abkommen die nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erhalten.

**Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen aller Fraktionen.**

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Kosten**

Soweit sich mittelbar Mehrausgaben für den Bundeshaushalt ergeben, werden diese innerhalb der geltenden Haushalts- und Finanzplansätze gegenfinanziert.

Bei der gesetzlichen Rentenversicherung ist unmittelbar mit Nachzahlungen im unteren zweistelligen Millionenbereich zu rechnen. Hinzu kommen Kosten für die laufenden Leistungen, die bis zu gut 1 Million Euro jährlich betragen können.

### **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/3787, 18/4051 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 25. Februar 2015

### **Der Ausschuss für Arbeit und Soziales**

**Kerstin Griese**  
Vorsitzende

**Peter Weiß (Emmendingen)**  
Berichtersteller

## Bericht des Abgeordneten Peter Weiß (Emmendingen)

### I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf Drucksachen **18/3787** und **18/4051** ist in der 82. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. Januar 2015 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss zur Mitberatung überwiesen worden.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das Abkommen regelt ausschließlich die Zahlung von Renten nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2074), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 952) geändert worden ist, an berechnete Personen, die im Hoheitsgebiet der Republik Polen wohnhaft sind und unter das Abkommen vom 9. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung (SVA Polen 1975) (BGBl. 1976 II S. 393, 396) fallen. Ziel des neuen Abkommens mit Polen ist es, nach dem ZRBG grundsätzlich bestehende Rentenansprüche für Berechnete mit Wohnsitz in Polen zahlbar zu machen. Bislang verhinderte die in Artikel 4 des SVA Polen 1975 geregelte Lastenverteilung, wonach der Wohnsitzstaat eine Rente auch aus den Zeiten zu leisten hat, die im anderen Staat zurückgelegt wurden, die Zahlung von Renten nach dem ZRBG (sogenannte Ghettorenten) nach Polen. Das neue Abkommen mit Polen durchbricht nur für die Zahlung von deutschen Ghettorenten nach Polen das eindeutige Prinzip der im SVA Polen 1975 geregelten Lastenverteilung zwischen beiden Ländern, das im Übrigen unangetastet bleibt.

### III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/3787 und 18/4051 in seiner Sitzung am 25. Februar 2015 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen aller Fraktionen die Annahme in unveränderter Form empfohlen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich in seiner 18. Sitzung am 28. Januar 2015 gutachtlich mit dem Gesetzentwurf befasst und eine Prüfbitte für nicht erforderlich gehalten.

### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/3787 und 18/4051 in seiner 35. Sitzung am 25. Februar 2015 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen aller Fraktionen die Annahme in unveränderter Fassung empfohlen.

Alle Fraktionen begrüßten, dass die in Polen lebenden ehemaligen Beschäftigten in Ghettos nunmehr die Möglichkeit bekämen, zusätzliche Rentenzahlungen zu erhalten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** lobte die Bundesregierung für die erfolgreiche Verhandlung und bezeichnete es als klug, dass dafür nicht das gesamte Sozialversicherungsabkommen mit Polen neu aufgerollt werden müssen. Die jetzt zur Verabschiedung anstehende Zusatzvereinbarung eröffne in vollem Umfang die Möglichkeit, die deutsche Rente an die Betroffenen zu zahlen.

Die **Fraktion der SPD** dankte dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie den anderen Fraktionen für die konstruktive Zusammenarbeit. Das Abkommen setze ein Zeichen für die Betroffenen und zeige die Geschlossenheit in dieser Frage. Die Rentenversicherungsträger beider Staaten seien bereits mit Informationen für Anspruchsberechtigte aktiv.

Die **Fraktion DIE LINKE.** zeigte sich froh darüber, dass nach mehr als zehn Jahren der Kampf der Opferverbände nunmehr Erfolg zeige. Viele Anspruchsberechtigte seien bedauerlicherweise inzwischen verstorben. Umso wichtiger sei es jetzt, dass die Rentenversicherungsträger nun unverzüglich aktiv würden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** würdigte ebenfalls das Übereinkommen. Man habe zwar wegen des langen Weges zu einer geeigneten Regelung ein lachendes und ein weinendes Auge, erkenne aber das Engagement der jetzigen Regierungsmehrheit in dieser Frage an.

Berlin, den 25. Februar 2015

**Peter Weiß (Emmendingen)**

Berichterstatter





